

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergisch Gladbach

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter/der Leiterin, den Prüfern/den Prüferinnen und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter/Die Leiterin und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.

§ 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:

- a) die Prüfung der Rechnung,
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
- d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- f) die Prüfung der Vergaben.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt bei Auftragsvergaben hat das Rechnungsprüfungsamt seine Auffassung im Vergabeausschuss zu vertreten.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b) die Mitwirkung bei beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- c) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlußprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,
- d) die Korruptionsprävention,
- e) Vergabeprüfungen bei städtischen Gesellschaften auf Anforderung des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Gremiums der Gesellschaft.

(3) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO weiter:

- a) die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten,
- b) die Prüfung der Jahresrechnung des Strundeverbandes,

- c) die Rechnungsprüfung für die Jagdgenossenschaften.
- 4) Der Leiter/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle) anzuordnen. Über diese Entscheidung sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

§ 4

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.
- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/ seines Amtsbezirkes unter Mitteilung an den Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.

§ 5

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter/von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anders bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.

§ 6

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen u.a. Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen.

- (2) Der Leiter/Die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Der Leiter/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes oder seine/ihre Vertretung kann an Sitzungen des Rates oder der Ratsausschüsse teilnehmen.

§ 7

- (1) Besteht ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen, durch die für die Stadt ein Schaden entstanden ist oder entstanden sein kann, so ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.
Die Unterrichtung hat durch den im Einzelfall betroffenen Fachbereich unter Darlegung des Sachverhalts über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unmittelbar und unverzüglich zu erfolgen.

Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl und Beraubung sowie durch Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Umstellung auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (4) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsamt des Kreises, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) zuzuleiten.

§ 8

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes kann der Rat eine Dienstanweisung erlassen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leiter/innen der Fachbereiche, soweit es der Prüfungszweck zuläßt, über den Prüfauftrag zu unterrichten. Vor Abschluß solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Berichten und Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der/die zuständige Beigeordnete bzw. der Dezernent/die Dezernentin für Personal und Organisation, ggfs der/die Bürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt legt seine Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung und über andere wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es im besonderen Auftrage des Rates oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters durchgeführt hat, mit der Stellungnahme der Verwaltung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 9

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses die Rechnung nach § 101 GO NW. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Schlussbericht an den Rat weiter, der über die Entlastung entscheidet. Stimmt der vom Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegende Schlussbericht nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist dessen abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung der VI. Nachtrags-
satzung vom 27.10.1995 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den _____

Opladen
Bürgermeisterin